

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2022

Ausgegeben Konstanz, 11. November 2022

Nr. 124

Tag

INHALT

Seite

10.11.2022

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus vom 8. November 2022.....	2
57. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 8. November 2022.....	7

**Zulassungssatzung für den Bachelorstudien-
gang Wirtschaftskommunikation, Manage-
ment und Tourismus (WMT) mit hochschul-
eigenem Auswahlverfahren (ZuSWMTmVor)
Vom 8. November 2022**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch die Verordnung vom 13. Juni 2022 (GBl. S. 298), hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. November 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung zum Bachelorstudengang Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus (WMT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. ²Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. ³Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.

(2) ¹Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudengang WMT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Ba-

den-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudengang WMT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studienangangspezifischen Ranglistentests (§ 6). ²Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.

(4) ¹Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium, per E-Mail vom Studiengang Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus erhältlich, ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen und muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Partnerhochschule der Hochschule Konstanz in Papierform eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium wird gleichzeitig die Teilnahme am Ranglistentest beantragt.

§ 3

Form des Antrags

(1) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;

2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;

3. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit den ausländischen Noten/Punkten (an der Partnerhochschule im Ausland) sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;

4. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;

5. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;

6. ein Passfoto.

(2) ¹Die Hochschule Konstanz kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WMT ist ausschließlich Bewerber/innen aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.

(2) ¹Für die Bewerber/innen gemäß Absatz 1 bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

²Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen „transcript of records“. ³Dem „transcript of records“ muss der Notendurchschnitt der Semester eins bis drei zu entnehmen sein.

(3) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 5

Auswahlkommission

(1) ¹Vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften wird zur Organisation des Ranglistentests und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Das Dekanat bestellt die Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule Konstanz tätigen Lehrenden angehören. ⁴Das Dekanat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) ¹Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Ranglistentests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. ²Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 6

Ranglistentest

(1) ¹Am Ranglistentest nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) ¹Der Ranglistentest enthält die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft:

1. Prüfungsteil Deutsch:

a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.

b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).

c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.

e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

2. Prüfungsteil Wirtschaft:

a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:

- Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;

- Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;

- Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);

- Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.

b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.

c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.

e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.

(3) ¹Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. ²Der Ranglistentest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.

(4) ¹Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. ²Aus den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. ³Es wird nicht gerundet.

(5) ¹Eine Aufnahme in die Rangliste für den Bachelorstudiengang WMT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(6) ¹Ist eine Aufnahme in die Rangliste aufgrund der Prüfungsergebnisse im Ranglistentest möglich, wird dem/der betreffenden Bewerber/in empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen.

(7) ¹Für die Teilnahme am Ranglistentest wird keine Gebühr erhoben.

(8) ¹Die Teilnahme am Ranglistentest kann beliebig oft wiederholt werden.

(9) ¹Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.

(10) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnoten eine Rangliste für die Auswahlentscheidung zur Zulassung.

§ 7

Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder

2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger/innen ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. ³Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich.

⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Kon-

stanz auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück.

⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 8

Auswahlkriterien

(1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Ranglistentest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.

(2) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 S. 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 12. Mai 2020 außer Kraft

(2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Konstanz, 10. November 2022

gez.
Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**57. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
Vom 8. November 2022**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. November 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 21. April 2020 (Amtsblatt Nr. 99), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102), vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108), vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112), vom 12. Oktober 2021

(Amtsblatt Nr. 115), vom 10. Mai 2022 (Amtsblatt Nr. 122) und vom 12. Juli 2022 (Amtsblatt Nr. 123) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 8. November 2022 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 12. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 23

§ 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Masterarbeit wird von einem/r Professor/in oder, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gibt der/die Betreuer/in die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt vier bis sechs Monate. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(4a) Abweichend von Absatz 4 kann im besonderen Fall einer länger andauernden Krankheit der zu prüfenden Person, während derer eine Bearbeitung nicht möglich ist, der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen Abbruch der Arbeit entscheiden. Im Fall der Entscheidung zum Abbruch der Arbeit gilt diese als nicht unternommen. Der/Dem Prüfungsausschussvorsitzenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Bearbeitungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben; sie kann mit Zustimmung der jeweiligen prüfenden Person in elektronischer Form abgegeben werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen, im Studiengang Architektur von drei Prüfern/innen, zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer/Eine der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten

nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 20 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 10. November 2022

gez.
Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein